

## INHALT

### Bekanntmachungen des Landratsamtes

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Fürstfeldbruck hinsichtlich weiterer Öffnungsschritte vom 26.05.2021

Seite

234

# Bekanntmachungen des Landratsamtes

## Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck hinsichtlich weiterer Öffnungsschritte vom 26.05.2021

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck erlässt gem. § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sowie Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) folgende

### Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck hinsichtlich weiterer Öffnungsschritte vom 26.05.2021 wird hiermit aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 08. Juni 2021 in Kraft.

### Gründe:

#### I.

Mit der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung wurden der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde in § 27 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und nach Maßgabe von Rahmenkonzepten weitere inzidenzabhängige Öffnungsschritte vorbehalten. Davon wurde mit Erlass der Allgemeinverfügung hinsichtlich weiterer Öffnungsschritte vom 26. Mai 2021 durch das Landratsamt Fürstenfeldbruck Gebrauch gemacht.

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat am 05. Juni 2021 die 13. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayMBI. Nr. 384) erlassen. Da diese inhaltlich die weiteren Öffnungsschritte bezüglich Gastronomie, Kultur, Sport und Freizeit sowie Beherbergung regelt, wird die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck hinsichtlich weiterer Öffnungsschritte vom 26. Mai 2021 aufgehoben.

#### II.

Die **sachliche Zuständigkeit** des Landratsamtes Fürstenfeldbruck ergibt sich aus § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV); die **örtliche Zuständigkeit** ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt kann gemäß Art. 49 Abs. 1 S. 1 BayVwVfG ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Durch den Erlass der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung hat das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege die weiteren Öffnungsschritte bayernweit einheitlich geregelt. Eine kreiseigene Umsetzung ist somit nicht mehr erforderlich und die Allgemeinverfügung hinsichtlich weiterer Öffnungsschritte vom 26. Mai 2021 ist aufzuheben.

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

# Bekanntmachungen des Landratsamtes

Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Fürstenfeldbruck als bekannt gegeben gilt.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München  
Postfachanschrift: Postfach 200 543, 80005 München  
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

**schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

## Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in dem hier betroffenen Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung haben wegen der kraft Gesetz festgelegten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München (schriftlich: Postfach 200 543, 80005 München) beantragt werden.

Fürstenfeldbruck, 07.06.2021

Zimmermann  
Regierungsrätin

**Thomas Karmasin**  
Landrat

Herausgeber: Landratsamt Fürstenfeldbruck - Redaktion und Druck Referat 10